

BVGer D-5777/2014 vom 5. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5777_2014

FR: TAF D-5777/2014 du 5 décembre 2017

IT: TAF D-5777/2014 del 5 dicembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung fortbestehen würden, ist zufolge Unzulässigkeit nicht einzutreten. Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1), die aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen beziehungsweise Rechtswirkungen entfalten kann. Mangels gesetzlicher Grundlage kann es keinen Ersatz (vorläufige Aufnahme) für eine nicht angeordnete Massnahme (Wegweisung) geben (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-3362/2014 vom 20. September 2017, D-4736/2014 vom 14.

August 2017, D-1948/2015 vom 19. April 2016, D-3280/2014 vom 16. März 2016). Die Beschwerdeführenden haben den negativen Asylentscheid und die damit verbundene Wegweisung angefochten. Die von der Vorinstanz angeordnete vorläufige Aufnahme kann somit erst mit der Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.2

Auf den Eventualantrag um Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist in Ermangelung eines schutzwürdigen Interesses ebenfalls nicht einzutreten. Gemäss konstanter Rechtsprechung sind die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Sobald eine Bedingung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit) erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen sind. Im Übrigen würde eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, soweit nicht mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden, keine andere Rechtsstellung bewirken als eine - wie vorliegend - wegen Unzumutbarkeit angeordnete vorläufige Aufnahme. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse ist folglich zu verneinen.

E. 4.1

Die verfahrensrechtlichen Rügen, wonach die Vorinstanz das rechtliche Gehör, die Begründungspflicht und die Pflicht zur richtigen und vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt habe, sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte

beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe ihnen in die Akten A1 (Ausdruck E-Dossier), A8 (Beweismittelkuvert), A13 (medizinisches Attest), A14 (Beweismittelkuvert) und A19 (interner Antrag auf vorläufige Aufnahme) keine Einsicht gewährt. Diesbezüglich ist auf die Zwischenverfügung vom 15. August 2016 zu verweisen, in der bereits festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Akte A19 keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt. Die Nichtexistenz der Akte A8 wurde vom SEM in seiner Vernehmlassung vom 29. Juli 2016 hinreichend erklärt (versehentliche Doppelaufführung [vgl. A14]). In die Akten A1 (Unterlagen zur Visumserteilung), A13 (Schreiben des Bruders der Beschwerdeführerin 2 [medizinisches Attest]) und A14 (Beweismittel-Kuvert [samt Inhalt]) wurde den Beschwerdeführenden am 15. August 2016 Einsicht gewährt und sie konnten dazu im Rahmen ihrer Replik vom 30. August 2016 Stellung nehmen, so dass - wenn überhaupt - keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts beziehungsweise Gehörsverletzung (mehr) vorliegt.

E. 4.4

Bezüglich der Rüge, die Vorinstanz habe die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt, ist festzustellen, dass das BFM die betreffenden Dokumente entgegengenommen, in der Verfügung vom 5. September 2014 explizit erwähnt (vgl. S. 2 Ziffer 3) und bei der Einschätzung der Frage der Asylrelevanz der Fluchtvorbringen berücksichtigt hat (vgl. S. 4 Ziff. 1). Zudem ist hinsichtlich der Würdigung des Polizeirapports von September 2011 auch auf die Ausführungen in der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 29. Juli 2016 zu verweisen (keine Infragestellung des Ereignisses, welches die Familienfehde ausgelöst habe). Eine Nichtbeachtung entscheidungswesentlicher Beweismittel liegt damit nicht vor.

E. 4.5

Hinsichtlich des Einwands der Beschwerdeführenden, die Vorinstanz hätte die Akten hierzulande lebender Verwandter - insbesondere des Sohnes E._____, dessen Aussagen ihre Vorbringen zur Familienfehde stützen würden - beiziehen müssen, ist auf die Stellungnahme des SEM in seiner Vernehmlassung vom 29. Juli 2016 zu verweisen. Den Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der entsprechende Beizug und die Prüfung eines Verfolgungszusammenhangs erfolgt sind und andere, nicht die Beschwerdeführenden betreffende Vorbringen zu den positiven Asylentscheiden für die Kinder E._____, G._____ und F._____ geführt haben. Im Übrigen ist auch bereits aus der angefochtenen Verfügung ersichtlich, dass die Akten des Sohnes E._____ beigezogen wurden, verweist die Vorinstanz darin doch explizit auf Aussagen von E._____ in dessen Asylverfahren (vgl. S. 3 Ziffer 1). Nur am Rande ist zu erwähnen, dass E._____ in seinem separaten Beschwerdeverfahren ebenfalls vom rubrizierten Rechtsanwalt vertreten worden ist und dieser somit zweifellos Kenntnis von dessen Verfahrensakten hatte.

E. 4.6

Auch die Rüge, die Vorinstanz habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem sie einige Aussagen der Beschwerdeführenden nicht explizit erwähnt habe (vgl. Beschwerdeschrift vom 8. Oktober 2014 S. 5 und 9 ff.), geht fehl. Die Beschwerdeführenden konnten ihre Asylgründe im Rahmen der Befragungen und Anhörungen umfassend schildern. Zwar hat sich das BFM in der Verfügung vom 5.

September 2014 nicht mit jedem Argument der Beschwerdeführenden einzeln und eingehend auseinandergesetzt, dies ist aber entgegen der von den Beschwerdeführenden vertretenen Auffassung auch nicht notwendig. Die angefochtene Verfügung beinhaltet eine genügend ausführliche Darstellung des Sachverhalts. Aus dem Entscheid wird ersichtlich, von welchen Kriterien sich das BFM hat leiten lassen und weshalb es zum ablehnenden Ergebnis gelangte. Die Verfügung konnte sachgerecht angefochten werden. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.7

Die Beschwerdeführenden monieren weiter, die Vorinstanz habe nicht ausreichend begründet, weshalb sie den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erachte. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet. Aus der Verfügung ist ersichtlich, dass das BFM die Beschwerdeführenden aufgrund der durch den Bürgerkrieg geprägten Sicherheitslage in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG für konkret gefährdet hält und deshalb den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erachtet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführenden durch die zu ihren Gunsten verfügte vorläufige Aufnahme beziehungsweise deren Begründung beschwert sein sollten.

E. 4.8

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die entsprechenden Rückweisungsanträge sind daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, sondern vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile bestehen dann, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimat- oder Herkunftsstaats ausgesetzt ist, sondern darüber hinaus als Individuum wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung oder ihrer Eigenart, Zugehörigkeit oder Herkunft in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird

(vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2008/12 E. 7). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, eine asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen.

E. 6.2

Hinsichtlich des Vorbringens, wegen einer im Jahr 2011 aufgrund eines tödlichen Schusswechsels im Anschluss an eine handgreifliche Auseinandersetzung eines Verwandten am Arbeitsplatz in I. _____ entstandenen Familienfehde im Oktober 2013 aus Syrien geflohen zu sein, ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 eigenen Angaben zufolge als Frauen von dem Streit nicht betroffen sind. Ihnen drohen damit in diesem Zusammenhang keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG. Aber auch der Beschwerdeführer 1, der nicht zur Kernfamilie des Todesschützen gehöre, wurde laut seinen Aussagen in den zwei Jahren bis zur Ausreise von der Opferfamilie, zu der er keinen Kontakt gehabt habe und mit der seine Familie zuvor nicht bekannt gewesen sei, nicht persönlich bedroht oder behelligt; weder er noch seine (männlichen) Verwandten hätten direkte Verfolgungsmassnahmen erlitten. Aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden, bei Familienfehden seien grundsätzlich automatisch alle männlichen Verwandten unmittelbar in Gefahr, geht keine hinreichend konkrete Bedrohung des Beschwerdeführers 1 hervor, er persönlich wäre das anvisierte Ziel von Vergeltungsaktionen, zumal sich der Todesschütze, der nicht der Kernfamilie der Beschwerdeführenden angehöre, bei der Polizei gestellt habe und inhaftiert sei. Angesichts der Zeitspanne bis zur Ausreise, während der nichts vorgefallen sei, was einem ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkäme, ist die Ursächlichkeit der besagten Familienfehde für die Ausreise der Beschwerdeführenden im Oktober 2013 zu bezweifeln. Aber selbst bei Bejahung der Kausalität ist der geltend gemachten Furcht vor Blutrache - einer archaischen Reaktion auf die Tötung eines Mannes respektive eine Genugtuung für das vergossene Blut und die Beeinträchtigung der Familienehre - in Ermangelung eines asylbeachtlichen Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG die Asylrelevanz abzuspochen (vgl. hierzu das Urteil des BVGer D-670/2014 vom 8. Februar 2016 E. 6.2.3).

E. 6.3

Die geltend gemachten Benachteiligungen im Nachgang zur vor mehreren Jahrzehnten erfolgten Verstaatlichung eines Teils des Familienbesitzes (einmalige Anhaltung des Beschwerdeführers 1 für einige Stunden im Jahr 1985 oder 1986 wegen Streitigkeiten um die Ländereien, Schwierigkeiten bei behördlichen Erledigungen, vergebliche Bemühungen der Kinder um staatliche Anstellungen) vermögen mangels flüchtlingsrechtlicher Intensität gemäss Art. 3 AsylG keine Asylrelevanz zu entfalten.

E. 6.4

Mit dem Verweis auf ein regimekritisches Fernsehinterview eines Verwandten in O._____ im Jahr 2013 und die in zeitlicher Nähe erfolgte Bombardierung dessen Heimatdorf P._____ sowie weiterer, umliegender Dörfer, vermögen die Beschwerdeführenden ebenfalls keine asylrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung zu begründen, zumal sie persönlich aufgrund des exilpolitischen Engagements des besagten Verwandten keine konkreten Probleme mit den syrischen Behörden gehabt hätten. Die Angst der Beschwerdeführenden vor Bombardierung auch ihres Wohnorts (J._____) ist - wie auch die in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Oktober 2014 vorgebrachte grundsätzliche Furcht vor radikalen Islamisten - angesichts der Kriegswirren verständlich. Es handelt sich dabei aber um den Ausdruck einer generellen Gefährdung aufgrund der Bürgerkriegslage vor Ort; konkrete Ereignisse, bei denen die Beschwerdeführenden gezielt von Regimeangehörigen angegriffen oder von Islamisten bedroht worden seien, brachten sie nicht vor. Den kriegsbedingten Ereignissen wurde mit der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 6.5

Schliesslich ist auch das erst im Beschwerdeverfahren am 23. März 2015 kommentarlos eingereichte Dokument, bei dem es sich um ein den Beschwerdeführer 1 betreffendes, von der Staatsanwaltschaft in I._____ ausgestelltes Urteil vom 12. Juni 2014 handle, nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers 1 seitens der heimatlichen Behörden zu belegen. An der Echtheit des besagten Dokuments - eine handschriftlich ausgefüllte Formulkopie - bestehen erhebliche Zweifel. Die Schilderung in der Replik vom 30. August 2016, wie die Beschwerdeführenden in dessen Besitz gelangt sein sollen, vermag nicht zu überzeugen, zumal die Aushändigung eines Urteils von der Staatsanwaltschaft an eine Drittperson höchst fraglich erscheint. Belege für den geschilderten Übermittlungsweg (Aushändigung des Dokuments von der Staatsanwaltschaft in I._____ an die besagte Drittperson, Versand von Syrien in die Türkei und von dort in die Schweiz) liegen nicht vor. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden das besagte Urteil vom 12. Juni 2014 erst in ihrer Eingabe vom 23. März 2015 erwähnten, wenn sie doch laut den Ausführungen in der Replik vom 30. August 2016 bereits seit (spätestens) Dezember 2014 Kenntnis davon gehabt hätten. Die Zweifel erhärten sich im Hinblick auf den Inhalt des Dokuments (Verurteilung des Beschwerdeführers 1 wegen der Teilnahme an einer Demonstration in I._____ am 3. September 2013 und Falschangaben zu den Kindern im Hinblick auf die Verhinderung des Militärdienstes), der gänzlich in Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers 1 steht. Der Beschwerdeführer 1 hat weder im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene etwas vorgebracht, das in diese Richtung weisen würde. Er hat nicht geltend gemacht, im September 2013 an einer Demonstration in I._____ - oder überhaupt je an einer Kundgebung - teilgenommen zu haben. Vielmehr hat er ausgesagt, nicht politisch aktiv gewesen zu sein, und (abgesehen

von einer einmaligen Festhaltung im Jahr 1985 oder 1986) nie Probleme mit der Polizei, dem Militär oder einer anderen Organisation gehabt zu haben. Zudem habe er aufgrund der Fehde mit der aus I. _____ stammenden Familie L. _____ J. _____ nicht mehr verlassen respektive sei nicht mehr nach I. _____ gegangen. Als Ausreisegrund machte er ausdrücklich nur die besagte Familienfehde und die Bombardierung von P. _____ nach dem Fernsehinterview des Verwandten in O. _____ respektive die Bürgerkriegssituation geltend. Des Weiteren wird in dem besagten Dokument lediglich ein Strafraumen genannt (ein Monat bis ein Jahr), obwohl es sich um ein rechtskräftiges Urteil handle und somit das effektiv ausgesprochene Strafmass daraus ersichtlich sein sollte. Bei dieser Sachlage kommt dem besagten Dokument mangels glaubhafter Authentizität keine genügende Beweiskraft zu, zumal solche Dokumente leicht erhältlich gemacht werden können.

E. 6.6

Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien im Oktober 2013 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung der Beschwerdeführenden durch private Drittpersonen, die syrischen Behörden oder radikale Islamisten im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat damit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche entsprechend abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, verfügt sie in der Regel die Wegweisung und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines Hindernisses der Vollzug als nicht durchführbar gilt (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2).

E. 7.4

Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Die Vorinstanz hat dieser generellen Gefährdung Rechnung getragen und die Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG

wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung erwächst mit vorliegendem Urteil in Rechtskraft.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die erst nachträglich gewährte Akteneinsicht ist von derart untergeordneter Bedeutung, dass sich eine abweichende Kostenaufgabe nicht rechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.